Anlage

SATZUNG

neue Satzung siehe hinten

gesetzliche Grundlage : " Bürgerliches Gesetzbuch " (BGB)

§ 1

NAME, RECHTLICHE STELLUNG UND SITZ

(1) Der Verein trägt den Namen " ". (nachfolgend Verein genannt) und ist als eingetragener Verein juristische Person.

(2) Er hat seinen Sitz in Plauen.

(3) Der Verein soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

ZIEL UND ZWECK

(1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur , wie beispielsweise Konzerte, Filmvorführungen, Kleinkunst, Ausstellungen, Workshops, Darstellung des regionalen Brauchtums, in Form der Planung, der Durchführung und der Nachbereitung von Veranstaltungen und Aktivitäten auf dem Territorium des Parktheaters der Stadt Plauen.

(2) Mit dem Ziel der Vernetzung strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und nichtkulturellen Einrichtungen und Vereinen der Stadt Plauen, des Vogtlandkreises und darüber hinaus an.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

AUSSCHLUSS

(1) Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder länger als ein halbes Jahr nicht an den Aufgaben des Vereines mitarbeiten, können mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereines ausgeschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe gestellt werden.
Erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Gegen einen solchen Beschluß kann binnen vier Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden.
Durch den Vorstand ist dieser Widerspruch den Mitgliedern zur nächst-stattfindenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß ergeht schriftlich innerhalb von 14 Tagen postalisch an das betroffene Mitglied.

§ 6

ORGANE

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern (aktive und Ehrenmitglieder) sowie beratenden und Fördermitgliedern.
Die beiden Letztgenannten haben kein Stimmrecht.

§ 8

VORSTAND

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1.und 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus
- dem Vorstand
- dem Schatzmeister
- dem Protokollführer
- dem Verantwortlichen für Veranstaltungen
- dem Verantwortlichen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es dürfen nur Mitglieder aus dem Verein gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Handelt der erweiterte Vorstand oder handeln einzelne Mitglieder dessen entgegen den Interessen des Vereines, so können diese auch während der Amtszeit abberufen werden.
Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode.

(2) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Umsetzung aller Angelegenheiten des Vereines nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des beschlossenen Haushaltsplanes verantwortlich und rechenschaftspflichtig .

Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal monatlich nach eigenem Arbeitsplan.Für dessen Leitung und Einberufung ist der 1. Vorsitzende verantwortlich.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen beschlossen.

Über Beschlüsse sind Protokolle zu erstellen.

§ 9

REVISION

Eine Revision wird von der Vollversammlung gewählt. Sie besteht aus zwei Personen, welche für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Finanzierung zuständig sind.

§ 12

SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Zur Satzungsänderung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen und allen Mitgliedern des Vereines zu übergeben .

(2) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen notwendig .

(3) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereines ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich .

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen .

§ 13

AUFLÖSUNG

(1) Bei Auflösung des Vereines wird der Vorstand mit der Abwicklung der Geschäfte und der Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten beauftragt.
Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und gesamtverantwortlich .

Nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Dritten und Gläubigern fällt das Restvermögen des Vereines an die Stadt Plauen, ausschließlich zur Förderung der durch das Finanzamt bestätigten, gemeinnützigen freien Träger der Jugendhilfe im Territorium.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am :

Versammlungsleiter :
Name / Unterschrift

Protokollführer :
Name / Unterschrift

gewählter Vorstand
Name

Unterschrift

weiterhin
Name

Unterschrift